

## 1. Bedienung des Krans durch Landliegeplatzinhaber und Clubmitglieder

Die Bedienung des Krans ist nur eingewiesenen Personen gestattet.

Die Einweisung erfolgt durch den Hafenmeister, bzw. durch den Takelmeister.

Diese gilt nur für das eigene Schiff bzw. Clubeigene Boote.

Eine entsprechende Bootshaftpflichtversicherung, die mögliche Fremdschäden durch das Kranen einschließt, muss vorhanden sein.

In den Anwesenheitszeiten des Hafenmeisters erfolgt die Bedienung des Krans durch den Hafenmeister.

## Das Kranen von fremden Schiffen ist generell untersagt!

Dies obliegt allein dem Hafenmeister bzw. dem Vorstand oder den angeschlossenen Werften.

## 2. Nutzlast des Krans

Die maximale Nutzlast des Krans beträgt 5,0t.

Für die Gewichtsangabe ist der Bootseigner bzw. der Hafenmeister/Werft verantwortlich, er/sie haftet für Schäden aus falschen Angaben. Der Kranvorgang sollte zügig und ohne Verzögerung erfolgen.

Aufgrund der Zunahme von Kranbewegungen im Motorbootbereich mit höheren Lasten ist hier das Gesamtgewicht der Boote vor dem Kranen anhand der Bootspapiere zu überprüfen. Hierbei ist von mindestens 75% vollen Kraftstoff- und Wassertanks auszugehen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kranguts ist zwingend zu beachten.

## 3. Kranschlüssel

Der Schlüssel zum Kran wird vom Hafenmeister bzw. Takelmeister, an die eingewiesenen Personen gegen Unterschrift ausgegeben.

## 4. Verhaltensregeln beim Kranen:

Das Schiff ist während des Hub mit mindestens einer vor- oder achterlichen Sorgeleine zu führen.

Darüber hinaus verpflichten wir alle bedienenden Personen zur folgenden besonderen Ladungssicherung, die gegen ein Herausrutschen der Schiffe aus den Gurten notwendig ist:

Beim Einwassern wie auch beim Auswassern sind bei der Benutzung der Gurte diese gegeneinander gegen Verrutschen zu sichern. Dies soll erfolgen durch eine einseitige Leinenverbindung von Gurt zu Gurt möglichst weit unten im Bereich des Kiels –

Beim Auswassern muss eine beidseitige Sicherung von Gurt zu Gurt in Deckhöhe erfolgen.

Die Sicherungsleinen müssen aus hochfestem und dehnungsarmem Material bestehen – bspw. Spectra oder Dyneema - mit einer Minimumdicke von 10mm.

Verboten ist:

- Das Kranen mit nicht ausreichend dimensionierten Anschlagmitteln
- Der Aufenthalt von Personen im Kranbereich und auf dem Schiff während dem Krantransport
- Das Verweilen unter der hängenden Last
- Das Schiff ohne Aufsicht am Kran zu lassen
- Kranen bei Dunkelheit

Bei übermäßig viel Wind sollte das Kranen unterlassen werden.

Das Reinigen des Schiffes ist beim Kran nur mit Wasser (keine Reinigungsmittel!) gestattet.

Das Streichen des Bootes beim Kran ist ebenso untersagt. Lediglich das Nachstreichen von Antifouling kurz vom dem ins Wasser setzten des Bootes ist gestattet.

## 8. Aufsicht/Wartung

Der Hafenmeister bzw. Takelmeister überprüft die Tätigkeit der eingewiesenen Personen.

Anweisungen des Hafenmeister bzw. Takelmeister sind unbedingt Folge zu leisten.

Sie veranlassen die jährlichen Revisionen und erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten.

## 9. Krangebühr

Die Kosten für einen Hub werden mit der Gebührenordnung beschlossen.

Die Krangebühr ist beim Hafenmeister zu entrichten.

## 10. Sauberkeit im Kranbereich

Der Kranbereich ist sauber, aufgeräumt und frei von Hilfsmitteln zu verlassen.

Zu Wasser gelassene Boote sind umgehend aus dem Kranbereich zu verholten.

## 11. Unfallverhütungsvorschriften

Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften der BGV D6, „Unfallverhütungsvorschrift Krane“ sind zu beachten und können beim Hafenmeister eingesehen werden.

## 12. Haftung

Der Yachtclub Radolfzell übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Booten und Personen.

Der Schiffsführer ist beim Selbstkranen für das Anschlagen des Bootes und sämtliche Handlungen beim Kranen verantwortlich. Er ist insbesondere zuständig für die Einstellung der Traverse, die Bestimmung der Schwerpunktlage und die Sicherung der Gurte gegen Verrutschen.

Radolfzell, den 02.05.2013

Harald Böhler

Christoph Teufel